â??Familienstreitâ?? Ã¼ber einen Gesellschaftsvertrag â?? OGH 17. 2. 2023, 6 Ob 211/22f

Description

Date Created
04.04.2023
Meta Fields
Inhalt : Eine rezente Entscheidung des OGH befasst sich mit der **Auslegung des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft**, in deren Rahmen ein Familienunternehmen betrieben wird. Es ging bei dem Rechtsstreit letztlich um die Frage, wer als Nachfolger des unbeschrÃ¤nkt haftenden Gesellschafters (im Falle dessen Todes) in die Gesellschaft eintreten und so das Unternehmen fortfÃ¼hren kann. Neben den Kindern aus erster Ehe kamen die neue Ehefrau und deren Tochter (theoretisch) in Betracht. Der unbeschrÃ¤nkt haftende Gesellschafter wollte sich diesbezÃ¼glich Entscheidungsfreiheit sichern, doch war die Frage weder ursprÃ¼nglich bei GrÃ¼ndung der KG noch in weiterer Folge geregelt worden. Er sah sich daher gezwungen, seine Interessen gerichtlich zu verfolgen und klagte seine Mitgesellschafterin (seine vormalige Ehefrau, die als Kommanditistin an der KG beteiligt ist). UrsprÃ¼nglich (bereits in den 1970er-Jahren) wurde die KG vom KlÃ¤ger und dessen Vater gegrÃ¼ndet, erst in der Folge trat die vormalige Ehefrau in die Gesellschaft ein, wÃ¤hrend der Vater des KlÃ¤gers kurz danach ausschied. GestÃ¼tzt auf den Willen der ursprÃ¼nglichen Gesellschafter behauptete der KlÃ¤ger, dass alle Nachkommen fÃ¼r die Nachfolge in Betracht kÃ¤men und die Gesellschaft mit den Erben und VermÃ¤chtnisnehmern des Gesellschafters fortzusetzen wÃ¤re. Dies sei auch Inhalt des Gesellschaftsvertrages geworden. Da der angebliche Inhalt nicht verschriftlicht worden war, klagte der KlÃ¤ger auf Feststellung eines solchen Inhalts des Gesellschaftsvertrages, wobei er mehrere Eventualbegehren (Feststellungsbegehren wie auch Begehren auf Zustimmung zur VertragsÃ¤nderung) stellte. Mit keinem drang er jedoch beim OGH durch. Das Berufungsgericht hatte demgegenÃ¼ber noch eine ergÃ¤nzende Auslegung des Gesellschaftsvertrages anhand des hypothetischen Parteiwillens der ursprÃ¼nglichen Gesellschafter bejaht. Der OGH verneinte dies. **Ohne Zustimmung der neu eingetretenen Gesellschafterin sei das VerstÃ¤ndnis der ursprÃ¼nglichen Gesellschafter bezÃ¼glich des Vertragsinhalts nicht maÃ?geblich.** Und auch ein **Anspruch auf Zustimmung zur Ã?nderung des Gesellschaftsvertrages bestand nicht**, weil es kein Ã¼berwiegendes Interesse an einer solchen Ã?nderung gab. HierfÃ¼r war insbesondere entscheidend, dass die Kinder aus erster Ehe in der Lage und willens waren, das Unternehmen fortzufÃ¼hren. **Es zeigt sich:** Eine mangelhafte Gestaltung von GesellschaftsvertrÃ¤gen fÃ¼hrt zu Unsicherheiten hinsichtlich der Vertragslage und zu Ã?berraschungen fÃ¼r Gesellschafter. Gerade im Bereich der Personengesellschaften, bei welchen nicht stets eine objektive Auslegung gesellschaftsvertraglicher Regelungen vorzunehmen ist (weil die Auslegung nach MaÃ?gabe des Â§ 914 ABGB erfolgt), kÃ¶nnen sich praktische Beweisprobleme stellen. Dies sollte unabhÃ¤ngig von der GrÃ¶Ã?e der Gesellschaft bzw. des Unternehmens bedacht werden. Eine Verschriftlichung ist regelmÃ¤Ã?ig zu empfehlen. Auch eine **â??Sanierungâ?? Ã¤lterer FÃ¤lle**, in welchen auf eine Vertragsurkunde verzichtet wurde, sollte in Zeiten des Einvernehmens der Gesellschafter in Angriff genommen werden.